

**Beschlussvorlage Nr. B-294/2018**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 50

**Gegenstand:**  
Ergänzungswahl bzw. Bestellung von zwei Verbandsräten für den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	28.11.2018	öffentlich			

*i. V. Miko Runkel*  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Erster Verbandsrat: Der Stadtrat wählt und bestellt widerruflich als Vertreter der Verwaltung nach § 39 Abs. 7 SächsGemO als Verbandsrat in die Siebente Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen:

<b>Vertreter der Verwaltung</b>	
<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Ralph Burghart	Bürgermeister D 5

2. Zweiter Verbandsrat: Der Stadtrat einigt sich auf die Bestellung des Mitgliedes des Stadtrates als Verbandsrat in die Siebente Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
3. Sofern unter Beschlusspunkt 2 keine Einigung erfolgt , beschließt der Stadtrat die Bestellung des Mitgliedes des Stadtrates als Verbandsrat in die Siebente Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelten Stärkeverhältnis.

<b>Fraktion</b>	<b>Anzahl Sitze</b>
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	1

Die Fraktion benennt der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche nach der Stadtratssitzung schriftlich ihr Mitglied für die Bestellung als Verbandsrat in die Siebente Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

## **Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomSozVG (Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen; Artikel 2 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 14. Juli 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018, SächsGVBl. S. 472) werden die Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes vom Stadtrat nach jeder Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Aus dem Gebiet jeder Mitgliedskörperschaft ist je begonnene 100.000 Einwohner ein Verbandsrat zu wählen (§ 8 Abs. 2 SächsKomSozVG). Demzufolge sind drei Verbandsräte zu entsenden.

Für die Stadt Chemnitz wählte der Stadtrat am 24. September 2014 (Beschluss B-198/2014) den Bürgermeister, Herrn Philipp Rochold, die Leiterin des Sozialamtes, Frau Cornelia Utech, und die Stadträtin, Frau Katrin Pritscha.

Scheidet ein Verbandsrat während der Wahlperiode aus, ist für den Rest der Wahlperiode nach § 8 Abs. 3 SächsKomSozVG eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Stadtrat wählte am 26. September 2018 Herrn Ralph Burghart als Beigeordneten für das Dezernat 5 – Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Beschluss B-218/2018).

Frau Katrin Pritscha ist aus dem Stadtrat ausgeschieden (B-223/2018 vom 29.08.2018).

Aus diesem Grund ist die Ergänzungswahl von zwei neuen Verbandsräten in die Siebente Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes erforderlich.

Die Leiterin des Sozialamtes, Frau Cornelia Utech, ist weiterhin als Verbandsrätin bestellt.

Wählbar zum Verbandsrat ist, wer am Wahltag wählbar in den Sächsischen Landtag ist, vgl. § 8 Abs. 3 SächsKomSozVG.

Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen legt die Grundsätze für die Verwaltung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen fest. Sie ist nach § 7 Abs. 1 SächsKomSozVG neben weiteren Aufgaben zuständig für die Beschlussfassung über

1. *den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,*
2. *die dauernde Übernahme freiwilliger Aufgaben auf den dem Kommunalen Sozialverband Sachsen durch Gesetz zugewiesenen Sachgebieten,*
3. *die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,*
4. *die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Einrichtungen und über die Grundsätze für den Abschluss von Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie*
5. *Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen auswirken.*

Das Aufgabenprofil erfordert aufgrund der administrativen Fachlichkeit die Besetzung mit leitendem Personal aus der Verwaltung. Hinzu kommt, dass in der Wahlperiode der Siebenten Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen gleichzeitig ein Sitz im Verbandsausschuss, wofür vorrangig die Beigeordneten als gesetzlicher Vertreter der Kommune in Betracht kommen, und ein Sitz im Fachausschuss Haushalt und Finanzen besetzt worden ist.

Die Verwaltung reicht für die Ergänzungswahl einen Wahlvorschlag ein. Die Wahl des Vertreters der Verwaltung erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.

Die weitere Besetzung erfolgt aus der Mitte des Stadtrates. Die Bestellung des Mitgliedes des Stadtrates erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. Entsprechend § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich, spätestens einen Tag vor der jeweiligen Stadtratssitzung, 09:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Die nächste Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen findet am 10. Dezember 2018 statt.